

# **Gebührenordnung über das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Seesen**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06.02.2017 (Nds. GVBl. S. 17), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Seesen am 22.03.2017 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1**

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt über Parkscheinautomaten. Die Stadt Seesen kann weitere technische Möglichkeiten zur Erhebung der Gebühren zulassen.


## **§ 2**

- (1) Die Parkgebühr beträgt je angefangene 10 Minuten 0,10 EUR.
- (2) Gebührenpflichtige Parkzeiten sind montags bis freitags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (3) Für Fahrzeuge mit einem E-Kennzeichen müssen bis zum 31.12.2026 keine Parkgebühren entrichtet werden. Zum Nachweis der Parkdauer ist eine Parkscheibe auszulegen.
- (4) Die Höchstparkdauer beträgt 6 Stunden.

## **§ 3**

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Seesen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Seesen vom 17.06.1993 außer Kraft.

Seesen, den 10.05.2017

  
(Erik Homann)  
Bürgermeister

